

Stellungnahme der Assistierendenvereinigung der Universität Basel (avuba) zum Einsitz von Vertretungen der Gruppierung III in Berufungskommissionen

Basel, im April 2016 / avuba

Die avuba bezieht als Interessenvertretung der Doktorierenden und Postdoktorierenden der Universität Basel Stellung zum Thema „Einsitz von Vertretungen der Gruppierung III in Berufungskommissionen“. Grundsätzlich begrüsst die avuba selbstredend, dass Vertretungen der Gruppierung III auf allen möglichen Ebenen in die jeweiligen Prozesse der universitären Selbstverwaltung miteinbezogen werden - so auch in die Berufungskommissionen.

Der avuba ist bewusst, dass der Passus „*angemessene Vertretung der Gruppierungen*“ aus § 4 der Berufsordnung der Universität Basel vom 25. April 2013 der Gruppierung III keinen grundsätzlichen Anspruch auf Einsitz zusichert. Den Sitz der Gruppierung III in den laufenden Berufungskommissionen zu Gunsten anderer Gruppierungen aufzuheben, hält die avuba aus diversen Gründen für unbedacht. Untenstehende Argumente sollen verdeutlichen, weshalb ein Einbezug der Gruppierung III zu einem Mehrwert an Qualität bei der Durchführung von Berufungsverfahren beiträgt.

Zentrale Aufgabe der Berufungskommissionen ist die Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber nach den Kriterien: Forschungskompetenz, Lehrkompetenz und Sozial- bzw. Führungskompetenz. Die avuba ist der Ansicht, dass Vertretungen der Gruppierung III dazu einen gewichtigen Teil beitragen können.

- Forschungskompetenz: Die Gruppierung III ist wesentlich am Forschungsbetrieb beteiligt und nimmt dabei eine wichtige Stellung bei der Bewältigung von Grundlagenarbeiten ein. Die Assistierenden können diesbezüglich spezifische Fragen in den Prüfungsprozess einbringen.
- Lehrkompetenz: Die starke Einbindung der Gruppierung III in diverse Aspekte der Lehre erlaubt den Assistierenden eine kompetente Einschätzung in puncto Lehrkompetenz der Kandidierenden.
- Sozial- und Führungskompetenz: Aus Sicht der avuba ist es zur Beurteilung dieser Kompetenzen besonders sinnvoll, auch Vertretungen von hierarchisch tiefer gelagerten Ebenen (Gruppierung III sowie Gruppierung V) in der Kommission zu wissen. Sind diese Gruppierungen nicht in den Prozess einbezogen, kann die Kommission Gefahr laufen, essentielle Punkte zu übersehen.

Die avuba ist davon überzeugt, dass der Einbezug einer oder mehrerer Vertretungen der Gruppierung III zu einer Erweiterung der Beurteilungsperspektive führt und dazu beiträgt, dass keine Kriterien vernachlässigt werden. Dies führt zu einem Mehrwert an Qualität bei der Durchführung von Berufungsverfahren. In diesem Sinne empfiehlt die avuba, die „*angemessene Vertretung der Gruppierungen*“ durch eine Gruppierungsvertretung aus dem Mittelbau stets zu gewährleisten.